

Referentenentwurf für eine Verordnung zur Neufassung der BtMVV – Verbändeanhörung

Verband:	Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
Datum:	02.07.2026

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1, § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 4	„4. die Unterstützung der Behandlung von Begleiterkrankungen oder“	redaktionell/inhaltlich	Zur Klarstellung sollte ausdrücklich benannt werden, dass Begleiterkrankungen sowohl körperliche als auch psychische Erkrankungen umfassen. Psychische Komorbiditäten sind bei Patient*innen mit opioidbezogenen Störungen häufig und sollten bei den Zielen der Substitution sichtbar berücksichtigt werden.	§ 26 Abs. 1 Nr. 4 sollte wie folgt gefasst werden: „die Unterstützung der Behandlung von körperlichen und psychischen Begleiterkrankungen oder“
2	Artikel 1, § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	„c) die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Einbeziehung psychosozialer Betreuungsmaßnahmen sowie“	inhaltlich	Neben psychosozialen Betreuungsmaßnahmen sollte hier auch die psychotherapeutische Behandlung ausdrücklich berücksichtigt werden. Bei entsprechender Indikation ist eine psychotherapeutische (Mit-)Behandlung ein zentraler Bestandteil einer leitlinienkonformen Versorgung von Patient*innen mit opioidbezogenen Störungen. Psychotherapeutische Behandlung sollte als Buchstabe c) aufgeführt werden. Die aktuellen Buchstaben c) und d) sollten als	§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c sollte wie folgt gefasst werden: „ die Entscheidung über eine psychotherapeutische Behandlung bei entsprechender Indikation, “ Folgeänderungen: aktueller Buchstabe c) wird Buchstabe d); aktueller Buchstabe d) wird Buchstabe e)

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Folgeänderung zu Buchstaben d) und e) werden.	
3	Artikel 1, § 32 Abs. 2	„Vor der Entscheidung der Bundesärztekammer über die Richtlinie ist dem Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gelegenheit zur Stellungnahme [...] zu geben.“	rechtlich/inhaltlich	Bislang ist allein ein Stellungnahmerecht des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehen. Soweit Änderungen der Richtlinie psychotherapeutische oder psychosoziale Inhalte betreffen, sollte auch der BPtK Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies stellt sicher, dass psychotherapeutische Expertise sachgerecht einbezogen wird.	§ 32 Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden: „Vor der Entscheidung der Bundesärztekammer über die Richtlinie ist dem Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gelegenheit zur Stellungnahme [...] zu geben. Soweit psychotherapeutische oder psychosoziale Inhalte betroffen sind, ist auch der Bundespsychotherapeutenkammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind von der Bundesärztekammer in ihre Entscheidung über die Richtlinie einzubeziehen.“